

Verpflichtung zum USB-Stick

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden während der Ausbildung personenbezogene und andere sensible Daten überlassen, die den Datenschutzgesetzen und den Belangen der Informationssicherheit unterfallen. Das Bekanntwerden von Daten kann erhebliche Folgen für die Betroffenen und die Justiz haben.

Daher sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendar zu folgendem verpflichtet:

1.

Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von ihnen im Rahmen der Ausbildung bekannt gewordenen Informationen zu schützen sowie insbesondere den Missbrauch personenbezogener Daten zu verhindern. Sie haben sicherzustellen, dass dienstliche Informationen Unbefugten gegenüber nicht bekannt werden. Dies betrifft sowohl die Weitergabe von Informationen in Textform als auch die Weitergabe im Rahmen von Gesprächen in der Öffentlichkeit. Besteht bei der Nutzung eines IT-Geräts die Gefahr einer unbefugten Einsicht durch Dritte, sind angemessene Schutzvorkehrungen, z. B. durch das Anbringen einer Sichtschutzfolie, zu treffen.

2.

Für die digitale Bearbeitung von Ausbildungsinhalten wird ein dienstlicher USB-Stick überlassen. Dieser - und nur dieser - darf für die Speicherung und Übertragung von elektronischen Dokumenten, die personenbezogene oder andere vertrauliche Informationen enthalten, verwendet werden. Insbesondere ist die Nutzung von E-Mails, Clouddiensten, Messengerdiensten oder sozialen Medien zur Speicherung und Übertragung von dienstlichen Dokumenten (E-Akte, Bearbeitung o.Ä.) verboten.

Der USB-Stick ist äußerst sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf das Passwort, mit dem der Stick oder eine darauf enthaltene Datei geschützt sind, Dritten nicht mitgeteilt werden. Ein Verlust ist umgehend der zuständigen Ausbildungsstelle anzuzeigen.

Unverzüglich nach Abschluss einer Ausbildungsstation sind die hierzu gespeicherten Daten auf dem USB-Stick durch die Referendarin/den Referendar zu löschen. In Papierform erstellte Dokumente sind zu vernichten. Dateien oder Ausdrücke dürfen allenfalls in anonymisierter Form aufbewahrt werden.

3.

Wird – was zulässig ist – für die etwaige Einsicht in elektronische Akten und die Bearbeitung von Aufgaben private Hardware verwendet (Laptop, PC), dürfen auf dem Gerät weder eigene Bearbeitungen noch elektronische Akten gespeichert werden. Eine Speicherung darf - auch während der Bearbeitung - allein auf dem USB-Stick als angeschlossenen Massenspeichergerät erfolgen. Der private Rechner soll mit einem hinreichend starken Passwort vor Zugriffen Dritter geschützt werden, um das unbefugte Auslesen von temporären Dateien zu verhindern.

Eine entsprechende Erklärung habe Sie bei der Einstellung in den jur. Vorbereitungsdienst unterschrieben.